

# RS Vfgh 1996/5/14 B1107/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs2 Z4 und Z6 FremdenG.

Die Beschwerdeführerin würde von ihrem rechtmäßig in Österreich lebenden Ehemann getrennt, von dem sie ein Kind erwarte. Außerdem sei das Verfahren über den von ihr eingebrachten Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1107.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039486\_96B01107\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)